

Übungsklausur im Handelsrecht

vom 8. November 1996

Die Alpina Air AG ist eine im Fluggeschäft tätige Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von Fr. 12 Mio., eingeteilt in 60*000 Namenaktien und 60'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Fr. 100.-. Die Aktien der Alpina Air AG sind an der Börse von Zürich kotiert. Im übrigen verfügt die Alpina Air AG über ein Partizipationskapital von Fr. 3 Mio., welches in 30'000 Inhaberpartizipationsscheine mit einem Nennwert von ebenfalls Fr. 100.- eingeteilt ist.

Die letzte Generalversammlung der Alpina Air AG fand am 10. Juni 1996 in Basel statt und wurde 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Verhandlungsgegenstände und Anträge einberufen. Die Traktandenliste lautete wie folgt:

1. Protokoll der Sitzung vom 9. Juni 1995
2. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 1995
3. Genehmigung der Jahresrechnung 1995 und des Antrags auf Verwendung des Reingewinns
4. Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat
5. Ordentliche Kapitalerhöhung und bedingte Erhöhung des Partizipationskapitals
6. Wahl in den Verwaltungsrat
7. Varia

Am Morgen des 10. Juni schritt Herr Robert Monza aus Bellinzona feierlich auf das Gebäude der Mustermesse zu, wo in gut einer Stunde die Generalversammlung stattfinden sollte. Es sollte seine letzte GV bei der Alpina Air sein, denn er hatte alle seine Aktien vor drei Tagen durch die Banco del Gottardo zu einem guten Kurs verkauft. Die Zutrittskarte zur GV hatte er jedoch schon vor dem Verkauf bestellt und auch erhalten. Strahlend trat er unter Vorweisung seiner Zutrittskarte an den kontrollierenden Hostessen vorbei in die Halle der Mustermesse, wo er sich an Kaffee und Gipfeli reichlich gütlich tat. Er hatte im Sinn, mit Nachdruck gegen die Wahl des ihm von der Primarschule her bekannten Montessori als Verwaltungsrat zu votieren, sich aber im übrigen der Stimme zu enthalten.

Monzas Nachbar Pertini hatte ihn zu Hause in Bellinzona wegen seiner Reise nach Basel ausgelacht: "Eine teure Fahrkarte gegen ein Kaffee und ein .Gipfeli! Das lohnt sich doch nicht." Er habe es besser gemacht, prahlte Pertini: Er habe nämlich den Organvertreter der Alpina Air schriftlich beauftragt, bei allen Traktanden gegen die Anträge des Verwaltungsrats zu stimmen. Deswegen brauche er doch nicht nach Basel zu fahren.

Weniger gut als Herrn Monza ging es kurz darauf Herrn Nötzli aus Zürich: Er wies beim Eingang seine Aktien vor, die er offenbar vor 30 Tagen an der Börse gekauft hatte und zeigte auch das gleichentags an die Alpina Air abgeschickte Eintragungsgesuch. Ihm wurde jedoch - trotz heftigsten Protests - der Zutritt mit der

Begründung verweigert, er habe keine Zutrittskarte und sei - wie man soeben via Computer festgestellt habe - nicht im Aktienbuch eingetragen, folglich auch nicht stimmberechtigt.

Der Präsident eröffnete die Versammlung und begrüßte alle Anwesenden, insbesondere auch die anwesenden Aktionärsvertreter. Nachdem das Protokoll genehmigt worden war, schritt er zum Bericht über das Geschäftsjahr 1995 und anschliessend ohne Verzug zur Genehmigung der Jahresrechnung 1995. Herr Bangerter, ein der Generalversammlung wegen seiner alljährlichen Voten wohlbekannter Aktionär, wollte einige Fragen zum Geschäftsgang stellen, wurde aber auf das Traktandum "Varia" verwiesen. Der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Gewinnverwendung wurde mit grosser Mehrheit zugestimmt und auch die Décharge wurde erteilt.

Anschliessend kam die Beschaffung neuen Kapitals zur Sprache. Die diesbezügliche Anträge des Verwaltungsrates lauteten wie folgt:

1. Das Aktienkapital der Alpina Air AG wird um Fr. 2'000'000.- erhöht durch die Ausgabe von 20'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 100.-. Sämtliche Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von Fr. 300.- pro Stück an die Segelflugschule Zürich AG ausgegeben, welche diese durch Übertragung ihres Hangars samt zugehöriger Infrastruktur (Liegenschaft Gbbl. Zürich-Kloten Nr. 2805, Verkehrswert Fr. 6'000'000.-) auf die Alpina Air AG liberiert. Die Dividendenberechtigung beginnt mit dem Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist aufgehoben.
2. Die Statuten werden um den folgenden Artikel 3a ergänzt: Das Partizipationskapital der Alpina Air AG wird um Fr. 1'000'000.- erhöht durch die Ausgabe von 10'000 voll zu liberierenden Inhaberpartizipationsscheinen mit einem Nennwert von je Fr. 100.-. Diese Erhöhung ist bedingt durch die Ausübung von Wandelrechten, welche den Gläubigern einer per 1. Juli 1996 aufzunehmenden Anleihe in der Höhe von Fr. 2'000'000.- eingeräumt. Die Wandelobligationen werden vorweg den bisherigen Partizipanten zur Zeichnung angeboten, wobei 15 Partizipationsscheine zur Zeichnung einer Obligation mit Nennwert Fr. 1'000.- berechtigen. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen."

Ein gegen den Erwerb des neuen Hangars gerichtetes, leidenschaftlich vorgetragenes Plädoyer des Aktionärs Welti führte dazu, dass sich mehrere Aktionäre, welche zusammen rund 40% der Stimmen auf sich vereinigten, ihrer Stimme enthielten, als der Beschluss über die ordentliche Kapitalerhöhung zur Abstimmung kam. Im übrigen wurden jedoch gegen beide Erhöhungsanträge nur wenige Gegenstimmen abgegeben.

Unter dem Traktandum "Wahlen" meldete sich - nach Herrn Monza - Herr Bangerter, der dem Präsidenten seine vorherige Zurücksetzung sehr übel nahm, erneut zu Wort und beantragte die Absetzung des Verwaltungsratspräsidenten. Dieser ging auf den Antrag gar nicht ein und schritt zur Wahl des vorgeschlagenen neuen Verwaltungsrats Montessori, der trotz des flammenden Votums von Herrn Monza mit wenigen Gegenstimmen glanzvoll gewählt wurde. Nunmehr wütend stellte Herr

Bangerter den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung, da ihm sein Auskunftsrecht verwehrt worden sei. Er verlangte die sofortige Abstimmung über seinen Antrag. Unter dem Hinweis, dieses Geschäft sei nicht traktandiert, ging der Verwaltungsratspräsident jedoch nicht auf den Antrag ein.

Herr Bangerter überlegte sich lange, was er unternehmen solle. Nach einem ausgedehnten Urlaub, zuerst im Tessin und dann in Kenya, kam er zum Schluss, dass er sich wehren wolle. In wilder Entschlossenheit suchte er am 15. August 1996 seinen Anwalt auf, und bat ihn um Aufklärung über seine rechtlichen Möglichkeiten und die Kostenrisiken eines allfälligen Verfahrens gegen die Alpina Air.

Welche Rechtsfragen stellen sich im Vorfeld der GV und an der GV selbst? Was lief alles falsch? Begründen Sie ihre Antworten und erläutern Sie die möglichen Rechtsfolgen!

Hilfsmittel: OR